
Abteilung: 2.1 - Jugendamt
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Linden (Tel. 02641/975-534)
Aktenzeichen: 2.1 - 50
Vorlage-Nr.: 2.1/484/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	24.03.2021	öffentlich	Entscheidung

Auswirkungen des Kita-Zukunftsgesetzes auf den Einsatz von Zusatzpersonal zur Betreuung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich des zukünftigen Einsatzes von Zusatzpersonal zur Betreuung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf in Kindertagesstätten zu. Angelehnt an die bisherige Verfahrensweise wird den betreffenden Kita-Trägern eine Bewilligung zur Einstellung von Zusatzpersonal im Umfang des jeweils festgestellten Mehrbedarfs erteilt.

Zukünftig sollen - analog zur Regelung im schulischen Bereich - grundsätzlich Nicht-fachkräfte eingesetzt und nur in fachlich begründeten Ausnahmefällen Fachkräfte bewilligt werden.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Zum 01.07.2021 tritt das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (sog. Kita-Zukunftsgesetz) in Kraft. Hieraus ergeben sich neben Auswirkungen auf integrative und heilpädagogische Kindertagesstättenplätze (TOP 2.1) auch Änderungen für den Einsatz von Zusatzpersonal für die Betreuung und Förderung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf.

Bisher wurde gemäß Beschluss des JHA vom 12.11.2009 den Kita-Trägern ermöglicht, Integrations- bzw. Inklusionshilfen als zusätzliche Fachkräfte für die Betreuung und Förderung des vorgenannten Personenkreises über die LVO zum KitaG einzustellen. Die Finanzierung der betreffenden Kräfte erfolgt/e somit nach den Regelungen des KitaG (inkl. Personalkostenbeteiligung des Landes).

Das Kita-Zukunftsgesetz sieht vor, dass die Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung grundsätzlich gemeinsam stattfinden soll. Ggfls. notwendige zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen sollen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe → Sozialabteilung) oder SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche → Jugendhilfe) erbracht werden.

Dies bedeutet, dass die Finanzierung des Regelplatzes für ein Kind nach den Vorgaben des KiTaG erfolgt, der darüberhinausgehende, behinderungsbedingte Personalmehrbedarf jedoch über die Eingliederungshilfe. Eine Bezuschussung der Personalkosten für vorgenannte Zusatzbedarfe einzelner Kinder seitens des Landes über den Finanzierungsstrang des KiTaG ist somit in der Regel nicht mehr möglich¹.

Ab 01.07.2021 bestehen zwei Möglichkeiten/Varianten zum Einsatz des entsprechenden Personals:

1. Der Kreis beauftragt einen externen Träger, eine Integrationskraft im Umfang des jeweils festgestellten Mehrbedarfs einzustellen und mit dieser Kraft die Leistung in der jeweiligen Kita zu erbringen. Anstellungsträger wäre somit der externe Träger.
2. Der Kreis bewilligt dem betreffenden Kita-Träger die Einstellung von Zusatzpersonal im Umfang des jeweils festgestellten Mehrbedarfs. Anstellungsträger wäre hier der Kita-Träger.

Variante 1 wurde in Einzelfällen in der Vergangenheit bereits umgesetzt, wobei sich

¹ Über das sogenannte Sozialraumbudget können zwar Kosten für eine konzeptionell inklusive Ausrichtung von Einrichtungen finanziert werden, nicht jedoch für konkrete behinderungsbedingte Mehrbedarfe einzelner Kinder, z. B: im Sinne von Assistenzleistungen.

zeigte, dass es u. a. zu Reibungsverlusten kam, da die Kita-Leitungen der betreffenden I-Kraft nicht unmittelbar weisungsbefugt waren. Ferner wäre im Falle der generellen Umsetzung von Variante 1 zu klären, ob sich ein Träger finden würde, der bereit wäre, die entsprechenden Kräfte einzustellen und in den Kitas einzusetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, Variante 2 umzusetzen. Diese Alternative hätte den Vorteil, dass die von dem Kita-Träger eingestellte Kraft wie beim bisherigen Verfahren Mitglied des Kita-Teams wäre und somit auch an Teamsitzungen teilnehmen könnte und dem Kita-Träger bzw. der Leitung gegenüber weisungsgebunden wäre. Ferner würden sich für die Kita-Träger keine größeren Änderungen verglichen mit der bisherigen Regelung ergeben.

Beide Varianten würden nach Einschätzung der Verwaltung voraussichtlich in einem ähnlichen Kostenrahmen liegen.

Im Rahmen des bisherigen Verfahrens bestand aufgrund der Bewilligung des Zusatzpersonals über die LVO zum KitaG eine Bindung an die Kita-Fachkräftevereinbarung, d. h. als Integrations-/Inklusionshilfen musste zwingend Fachpersonal eingestellt werden. Da diese Bindung zum 01.07.2021 entfällt, wird vorgeschlagen, zukünftig - analog zur Regelung im schulischen Bereich - lediglich in begründeten Ausnahmefällen Fachkräfte zu bewilligen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es vorliegend in erster Linie um Assistenzleistungen geht und Kosten hinsichtlich konzeptioneller Aspekte der Inklusion künftig über das Sozialraumbudget finanziert werden können.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin